



**AUSTRIACARD HOLDINGS AG,
Wien**

Bericht über die prüferische Durchsicht
des verkürzten Konzernzwischenabschlusses
zum 30. Juni 2022

14. Oktober 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10218356

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht über die prüferische Durchsicht	4

Beilagenverzeichnis

Beilage

Halbjahresfinanzbericht 2022

I

- A) Zwischenlagebericht für das erste Halbjahr 2022
- B) Verkürzter Zwischenbericht nach IFRS
 - Konzernbilanz zum 30. Juni 2022
 - Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022
 - Konzern-Gesamtergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022
 - Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022
 - Konzern-Geldflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022
 - Verkürzter Anhang zum Zwischenbericht

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

II

An die Mitglieder des Vorstands der
AUSTRIACARD HOLDINGS AG,
Wien

Wir haben die prüferische Durchsicht ("Review") des verkürzten Konzernzwischenabschlusses zum 30. Juni 2022 der

AUSTRIACARD HOLDINGS AG,
Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser prüferischen Durchsicht den folgenden
Bericht:

Bericht über die prüferische Durchsicht

Einleitung

Wir haben den beigefügten verkürzten Konzernzwischenabschluss der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, Wien, für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022 prüferisch durchgesehen. Der verkürzte Konzernzwischenabschluss umfasst die Konzernbilanz zum 30. Juni 2022, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung, die Konzern-Geldflussrechnung und die Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022 sowie den verkürzten Anhang, der die wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstigen Erläuterungen enthält.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung dieses verkürzten Konzernzwischenabschlusses in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs) für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, verantwortlich.

Unsere Verantwortung ist es, auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht eine zusammenfassende Beurteilung über diesen verkürzten Konzernzwischenabschluss abzugeben. Bezüglich unserer Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 Abs 2 UGB sinngemäß zur Anwendung.

Umfang der prüferischen Durchsicht

Wir haben die prüferische Durchsicht unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze, insbesondere des Fachgutachtens KFS/PG 11 "Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen" sowie des International Standard on Review Engagements (ISRE 2410) "Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity" durchgeführt. Die prüferische Durchsicht eines Zwischenabschlusses umfasst Befragungen, in erster Linie von für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Personen, sowie analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen. Eine prüferische Durchsicht ist von wesentlich geringerem Umfang und umfasst geringere Nachweise als eine Abschlussprüfung gemäß österreichischen und internationalen Prüfungsstandards und ermöglicht es uns daher nicht, eine mit einer Abschlussprüfung vergleichbare Sicherheit darüber zu erlangen, dass uns alle wesentlichen Sachverhalte bekannt werden. Aus diesem Grund erteilen wir keinen Bestätigungsvermerk.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der beigefügte verkürzte Konzernzwischenabschluss nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs) für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt worden ist.

Wir weisen darauf hin, dass der Konzernzwischenabschluss der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zum 30. Juni 2021 weder von uns noch von einem anderen Abschlussprüfer geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde.

Stellungnahme zum Halbjahreskonzernlagebericht

Wir haben den Halbjahreskonzernlagebericht gelesen und dahingehend beurteilt, ob er keine offensichtlichen Widersprüche zum verkürzten Konzernzwischenabschluss aufweist. Der Halbjahreskonzernlagebericht enthält nach unserer Beurteilung keine offensichtlichen Widersprüche zum verkürzten Konzernzwischenabschluss.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des verkürzten Konzernzwischenabschlusses mit unserem Bericht über die prüferische Durchsicht darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Für abweichende Fassungen (zB Verkürzung oder Übersetzung in eine andere Sprache) sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB sinngemäß zu beachten.

Wien, 14. Oktober 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Gerhard Wolf
Wirtschaftsprüfer

HALBJAHRESFINANZBERICHT 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A) ZWISCHENLAGEBERICHT.....	3
B) VERKÜRZTER ZWISCHENBERICHT NACH IFRS.....	12
Konzernbilanz	12
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	13
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	14
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	15
Konzern-Geldflussrechnung	16
Verkürzter Anhang zum Zwischenbericht	17
Grundlagen der Erstellung	17
1. Berichtendes Unternehmen.....	17
2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	17
3. Konsolidierungskreis.....	18
4. Änderungen der Darstellung	18
Entwicklung im Geschäftsjahr	19
5. Geschäftssegmente	19
Ausgewählte Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	21
6. Umsatzerlöse	21
7. Erträge und Aufwendungen	22
8. Finanzergebnis.....	23
9. Ergebnis je Aktie	23
Ausgewählte Anhangangaben zu Konzernbilanz	24
10. Finanzverbindlichkeiten	24
Finanzinstrumente.....	25
11. Finanzinstrumente – beizulegende Zeitwerte und Risikomanagement	25
Sonstige Angaben	26
12. Nahestehende Unternehmen und Personen	26
13. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	26

A) ZWISCHENLAGEBERICHT

1.1. Geschäftsverlauf des AUSTRIACARD HOLDINGS Konzerns

Das Segment Digital Security erwarb im Dezember 2021 den in Großbritannien ansässigen Gift & Loyalty card Produzenten und Personalisierer NITECREST Limited („Nitecrest“) und damit auch die restlichen 50% des gemeinsamen Joint Ventures TAG NITECREST Limited, UK, welches das Personalisierungszentrum der Gruppe in Großbritannien betreibt, sodass die Geschäftsentwicklung der AUSTRIACARD HOLDINGS Gruppe im Jahr 2022 nicht mit 2021 vergleichbar ist. Aus diesem Grund werden in der folgenden Tabelle die wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI) für 2022 mit den pro-forma KPIs für 2021 verglichen, die unter der Annahme berechnet wurden, dass die Akquisition zum 1.1.2021 stattgefunden hat.

Pro forma Geschäftsverlauf	01-06 2022	01-06 2021 pro forma	D '22-'21	D '22-'21 %
Umsatzerlöse	137.144.570	91.160.314	45.984.256	50,4%
Bruttogewinn I	61.361.272	42.342.596	19.018.676	44,9%
<i>Bruttomarge I</i>	<i>44,7%</i>	<i>46,4%</i>	<i>-1,7%</i>	
Betriebliche Aufwendungen vor Abschreibungen und Wertminderungen	(42.461.844)	(33.390.063)	(9.071.781)	27,2%
<i>Betriebliche Aufwendungen in % vom Umsatz</i>	<i>-31,0%</i>	<i>-36,6%</i>	<i>5,6%</i>	
Sonstige Erlöse & Aufwendungen	869.668	1.442.957	(573.289)	-39,7%
Ergebnis von assoziierten Unternehmen	45.536	(5.340)	50.876	n.a.
angepasstes EBITDA	19.814.633	10.390.149	9.424.483	90,7%
<i>angepasste EBITDA Marge</i>	<i>14,4%</i>	<i>11,4%</i>		

Die Konzernumsatzerlöse der AUSTRIACARD HOLDINGS Gruppe erreichten € 137,1 Mio. und stiegen im Vergleich zu 2021 auf pro-forma-Basis um € 46,0 Mio. oder 50,4%. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus einem deutlichen Anstieg des Absatzes in beiden Segmenten. Aus regionaler Sicht steigerte sich der Umsatz in allen Regionen im Vergleich zu 2021 (pro forma), wobei das stärkste Wachstum in Westeuropa (Großbritannien), CEE (Griechenland, Rumänien), Afrika (Kenia) und den USA erzielt wurde.

Umsatzerlöse pro Region	01-06 2022	01-06 2021 pro forma	D '22-'21	D '22-'21 %
Zentral und Osteuropa	58.568.514	44.457.229	14.111.285	31,7%
Westeuropa und Skandinavien	51.080.183	34.800.761	16.279.422	46,8%
Asien, Afrika und Ozeanien	19.055.168	10.710.447	8.344.721	77,9%
Nordamerika	7.573.323	703.295	6.870.027	976,8%
Zentral und Süd Amerika	867.382	488.582	378.800	77,5%
Summe	137.189.312	91.160.314	45.984.256	50,4%

Der Bruttogewinn I stieg nahezu parallel zum Umsatz um € 19,0 Mio. bzw. 44,9% auf pro-forma-Basis. Die Bruttomarge I sank leicht um 1,7 Prozentpunkte auf 44,7% von 46,6% im Jahr 2021 auf pro-forma Basis, was im Wesentlichen auf einen ungünstigeren Umsatzmix im Segment Digital Security zurückzuführen ist.

Die betrieblichen Aufwendungen ohne Abschreibungen und Wertminderungen (OPEX) erhöhten sich auf pro-forma Basis um € 9,1 Mio. bzw. 27,2% von € 33,4 Mio. auf € 42,5 Mio., was im Wesentlichen auf höhere Aufwendungen für Personal und bezogene Leistungen sowie Betriebs- und Wartungskosten in Folge der höheren Geschäftstätigkeit sowie der gestiegenen Energiepreise zurückzuführen ist. Im Verhältnis zum Umsatz sanken die betrieblichen Aufwendungen auf pro-forma Basis um 5,6 Prozentpunkte von 36,6 % auf 31,0 %.

Infolgedessen stieg das angepasste EBITDA (auf pro-forma Basis) um € 9,4 Mio. oder 90,7% von € 10,4 Mio. auf € 19,8 Mio. und die bereinigte EBITDA-Marge stieg von 11,4% im ersten Halbjahr 2021 auf 14,4% im ersten Halbjahr 2022.

tatsächlicher Geschäftsverlauf	01-06 2022	01-06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Umsatzerlöse	137.144.570	81.168.294	55.976.275	69,0%
Material und Versandkosten	(75.783.298)	(45.319.617)	(30.463.681)	67,2%
Bruttogewinn I	61.361.272	35.848.677	25.512.595	71,2%
<i>Bruttomarge I</i>	<i>44,7%</i>	<i>44,2%</i>	<i>0,6%</i>	
Produktionskosten	(27.192.418)	(19.019.413)	(8.173.005)	43,0%
Bruttogewinn II	34.168.854	16.829.264	17.339.590	103,0%
<i>Bruttomarge II</i>	<i>24,9%</i>	<i>20,7%</i>	<i>4,2%</i>	
Sonstige Erträge	1.297.715	1.576.601	(278.886)	-17,7%
Vertriebsaufwand	(9.953.096)	(6.926.156)	(3.026.941)	43,7%
Verwaltungsaufwand	(9.114.279)	(6.180.355)	(2.933.924)	47,5%
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(2.973.046)	(2.743.750)	(229.296)	8,4%
Sonstige Aufwendungen	(428.046)	(199.990)	(228.056)	114,0%
Ergebnis von assoziierten Unternehmen	45.536	686.084	(640.547)	n/a
+ Abschreibungen und Wertminderungen	6.770.995	5.317.245	1.453.751	27,3%
angepasstes EBITDA	19.814.633	8.358.942	11.455.691	137,0%
<i>angepasste EBITDA Marge</i>	<i>14,4%</i>	<i>10,3%</i>	<i>4,1%</i>	
- Abschreibungen und Wertminderungen	(6.770.995)	(5.317.245)	(1.453.751)	27,3%
angepasstes EBIT	13.043.637	3.041.697	10.001.940	328,8%
Finanzerträge	31.432	45.354	(13.922)	-30,7%
Finanzierungsaufwendungen	(1.893.745)	(1.272.999)	(620.746)	48,8%
Finanzergebnis	(1.862.313)	(1.227.645)	(634.668)	51,7%
angepasster Gewinn (Verlust) vor Steuern	11.181.324	1.814.052	9.367.272	516,4%
Anpassungen	(4.330.687)	(611.843)	(3.718.844)	607,8%
Gewinn (Verlust) vor Steuern	6,850,637	1,202,209	5,648,428	469,8%
Steueraufwendungen	(1.799.312)	(497.474)	1.301.837)	261,7%
Gewinn (Verlust) nach Steuern	5.051.326	704.735	4.346.591	616,8%

Die Konzernumsatzerlöse erreichten € 137,1 Millionen, was einer Steigerung von € 56,0 Millionen oder 69,0 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Beide Segmente Digital Security und Information Management trugen wesentlich zu diesem Wachstum bei.

Der Bruttogewinn I stieg im ersten Halbjahr 2022 um € 25,5 Mio. bzw. 71,2% von € 35,8 Mio. auf € 61,4 Mio., was vor allem auf profitables organisches Umsatzwachstum zurückzuführen ist.

Betriebliche Aufwendungen vor Abschreibungen und Wertminderungen	01-06 2022	01-06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Produktionskosten	(27.192.418)	(19.019.413)	(8.173.005)	43,0%
Vertriebsaufwand	(9.953.096)	(6.926.156)	(3.026.941)	43,7%
Verwaltungsaufwand	(9.114.279)	(6.180.355)	(2.933.924)	47,5%
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(2.973.046)	(2.743.750)	(229.296)	8,4%
+ Abschreibungen und Wertminderungen	6.770.995	5.317.245	1.453.751	27,3%
Summe	(42.461.844)	(29.552.429)	(12.909.415)	43,7%
Betriebliche Aufwendungen in % vom Umsatz	31,0%	36,4%		

Die in der obigen Tabelle dargestellten betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um € 12,9 Mio. bzw. 43,7% aufgrund von höheren Aufwendungen für Personal, bezogenen Leistungen, Betrieb und Wartung in Folge der höheren Geschäftstätigkeit sowie der gestiegenen Energiepreise. Im Verhältnis zum Umsatz sanken die betrieblichen Aufwendungen von 36,4% auf 31,0%.

Das angepasste EBITDA stieg im ersten Halbjahr 2022 um € 11,5 Mio. und erreichte aufgrund eines gestiegenen Bruttogewinns I € 19,8 Mio., im gleichen Zeitraum stieg die angepasste EBITDA-Marge von 10,3 % auf 14,4 %. Da die Abschreibungen und die Nettofinanzierungskosten vor allem aufgrund der Übernahme von Nitecrest um € 1,5 Mio. bzw. um € 0,6 Mio. gestiegen sind, stieg das angepasste Ergebnis vor Steuern im ersten Halbjahr 2022 um € 9,4 Mio. auf € 11,2 Mio.

Anpassungen	01-06 2022	01-06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Wechselkursgewinne	56.525	24.553	31.972	130,2%
Aktienbasierte Vergütung	(1.017.000)	0	(1.017.000)	n.a.
Wechselkursverluste	(292.769)	(229.235)	(63.535)	27,7%
Wertminderung von immateriellen & materiellen Vermögenswerten in Zusammenhang mit Restrukturierungen	(0)	(394.935)	394.935	-100,0%
Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	(3.077.443)	(12.227)	(3.065.216)	25.069,3%
Total	(4.330.687)	(611.843)	(3.718.844)	607,8%

Die Anpassungen erhöhten sich von € 0,6 Mio. im ersten Halbjahr 2021 auf € 4,4 Mio., was im Wesentlichen auf die Neubewertung von Put-Optionsverbindlichkeiten sowie auf den kürzlich umgesetzten Aktienoptionsplan für das Senior Management von Digital Security zurückzuführen ist.

Nach Abzug der Steueraufwendungen stieg der Gewinn nach Steuern im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021 um € 4,3 Mio. auf 5,0 Mio.

1.2. Segmentberichterstattung

1.2.1. Digital Security

Das Segment Digital Security erwarb im Dezember 2021 den in Großbritannien ansässigen Gift & Loyalty card Produzenten und Personalisierer NITECREST Limited („Nitecrest“) und damit auch die restlichen 50% des gemeinsamen Joint Ventures TAG NITECREST Limited, UK, welches das Personalisierungszentrum der Gruppe in Großbritannien betreibt, sodass die Geschäftsentwicklung der AUSTRIACARD HOLDINGS Gruppe im Jahr 2022 nicht mit 2021 vergleichbar ist. Aus diesem Grund werden in der folgenden Tabelle die wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI) für 2022 mit den pro-forma KPIs für 2021 verglichen, die unter der Annahme berechnet wurden, dass die Akquisition zum 1.1.2021 stattgefunden hat.

pro-forma Geschäftsverlauf	01-06 2022	01-06 2021 pro forma	D '22-'21	D '22-'21 %
Umsatzerlöse	92.928.116	58.063.812	34.864.304	60,0%
Bruttogewinn I	43.395.319	29.352.264	14.043.055	47,8%
<i>Bruttomarge I</i>	<i>46,7%</i>	<i>50,6%</i>	<i>-3,9%</i>	
Betriebliche Aufwendungen vor Abschreibungen und Wertminderungen	(30.264.590)	(23.093.282)	(7.171.307)	31,1%
<i>Betriebliche Aufwendungen in % vom Umsatz</i>	<i>-32,6%</i>	<i>-39,8%</i>	<i>7,2%</i>	
Sonstige Erträge und Aufwendungen	797.692	1.235.965	(438.273)	-35,5%
Ergebnis von assoziierten Unternehmen	45.536	(5.340)	50.876	n.a.
angepasstes EBITDA	13.973.958	7.489.606	6.484.352	86,6%
<i>angepasste EBITDA Marge</i>	<i>15,0%</i>	<i>12,9%</i>		

Der Umsatz der Digital Security erreichte € 92,9 Mio. im ersten Halbjahr 2022 und stieg im Vergleich zu 2021 auf pro-forma-Basis um € 34,9 Mio. oder 60,0%. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem starken Umsatzwachstum mit in Großbritannien ansässigen Kunden (Challenger Banks) sowie aus dem Wachstum in den USA und der Türkei. Das Wachstum mit Challenger Banken wurde insbesondere durch eine Erneuerungskampagne sowie durch die starke Kundengewinne durch unseren Kunden Revolut vorangetrieben. Die Anzahl der verkauften Karten sowie der damit verbundene Umsatz stiegen um rund 50%, während sich die Einnahmen aus Personalisierung und damit verbundenen Dienstleistungen mehr als verdoppelten.

Der Bruttogewinn I stieg aufgrund des starken Umsatzwachstums um € 14,0 Mio. auf € 43,4 Mio., während die Bruttomarge I um 3,9 Prozentpunkte auf 46,7% von 50,6% im Jahr 2021 zurückging. Der Rückgang der Bruttomarge I ist einen anderen regionalen Umsatzmix sowie auf höhere Umsätze aus dem Verkauf von Fremdprodukten und -dienstleistungen wie Fracht, Module und Wafer zurückzuführen.

Die betrieblichen Aufwendungen ohne Abschreibungen und Wertminderungen (OPEX) erhöhten sich auf pro-forma Basis um € 7,2 Mio. oder 31,1% von € 23,1 Mio. auf € 30,3 Mio., was auf die höhere Geschäftsaktivität, den weiteren Ausbau unserer Aktivitäten in den USA und auf höhere Energiepreise zurückzuführen ist. Im Verhältnis zum Umsatz sanken die operativen Aufwendungen um 7,2 Prozentpunkte von 39,8% auf 32,6%.

Infolgedessen stieg das angepasste EBITDA auf pro-forma Basis deutlich um € 6,5 Mio. oder 86,6% von € 7,5 Mio. auf € 14,0 Mio. im ersten Halbjahr 2022. Die angepasste EBITDA-Marge stieg von 12,9 % auf 15,0 %.

tatsächlicher Geschäftsverlauf	01-06 2022	01-06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Umsatzerlöse	92.928.116	48.071.792	44.856.324	93,3%
Material- und Versandkosten	(49.532.797)	(25.213.447)	(24.319.350)	96,5%
Bruttogewinn I	43.395.319	22.858.345	20.536.974	89,8%
<i>Bruttomarge I</i>	<i>46,7%</i>	<i>47,6%</i>	<i>-0,9%</i>	
Produktionskosten	(18.415.536)	(11.830.472)	(6.585.064)	55,7%
Bruttogewinn II	24.979.783	11.027.873	13.951.910	126,5%
<i>Bruttomarge II</i>	<i>26,9%</i>	<i>25,5%</i>	<i>1,4%</i>	
Sonstige Erträge	1.030.213	1.308.345	(278.132)	-21,3%
Vertriebsaufwand	(7.302.515)	(4.486.934)	(2.815.581)	62,8%
Verwaltungsaufwand	(6.235.843)	(3.495.142)	(2.740.701)	78,4%
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(2.785.015)	(2.485.908)	(299.107)	12,0%
Sonstige Aufwendungen	(232.522)	(138.727)	(93.795)	67,6%
Ergebnis von assoziierten Unternehmen	45.536	686.084	(640.547)	n/a
+ Abschreibungen und Wertminderungen	4.474.319	3.042.807	1.431.511	47,0%
angepasstes EBITDA	13.973.958	5.458.399	8.515.559	156,0%
<i>angepasste EBITDA Marge</i>	<i>15,0%</i>	<i>11,4%</i>	<i>3,6%</i>	
- Abschreibungen und Wertminderungen	(4.474.319)	(3.042.807)	(1.431.511)	47,0%
angepasstes EBIT	9.499.639	2.415.591	7.084.048	293,3%
Finanzerträge	26.883	45.223	(18.340)	-40,6%
Finanzierungsaufwendungen	(962.141)	(606.124)	(356.018)	58,7%
Finanzergebnis	(935.258)	(560.901)	(374.357)	66,7%
angepasster Gewinn (Verlust) vor Steuern	8.564.381	1.854.691	6.709.690	361,8%
Anpassungen	(1.308.543)	(502.564)	(805.979)	160,4%
Gewinn (Verlust) vor Steuern	7.255.838	1.352.127	5.903.711	436,6%

Das Segment Digital Security verzeichnete im ersten Halbjahr 2022 einen Umsatz von € 92,9 Mio. und wuchs im Vergleich zum Vorjahr um € 44,9 Mio. oder 93,3 %. Der Anstieg ist vor allem auf das starke Geschäftswachstum mit Challenger Banken, Kunden mit Sitz in Großbritannien und der Türkei sowie auf die Expansion im US-Markt zurückzuführen.

Der Bruttogewinn I stieg aufgrund des profitablen Umsatzwachstums um € 20,5 Mio. oder 89,8%, während die Bruttomarge I von 47,6 % auf 46,7 % zurückging, was vor allem auf einen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021 unterschiedlichen Umsatzmix zurückzuführen ist.

Betriebliche Aufwendungen vor Abschreibungen und Wertminderungen	01-06 2022	01-06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Produktionskosten	(18.415.536)	(11.830.472)	(6.585.064)	55,7%
Vertriebsaufwand	(7.302.515)	(4.486.934)	(2.815.581)	62,8%
Verwaltungsaufwand	(6.235.843)	(3.495.142)	(2.740.701)	78,4%
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(2.785.015)	(2.485.908)	(299.107)	12,0%
+ Abschreibungen und Wertminderungen	4.474.319	3.042.807	1.431.511	47,0%
Summe	(30.264.590)	(19.255.648)	(11.008.941)	57,2%
Betriebliche Aufwendungen in % vom Umsatz	32,6%	40,1%		

Die oben dargestellten betrieblichen Aufwendungen stiegen in allen Bereichen aufgrund der höheren Geschäftstätigkeit, des Ausbaus unseres US-Personalisierungszentrums, der Übernahme von Nitecrest und höherer Energiepreise. Im Verhältnis zum Umsatz sanken die operativen Aufwendungen aufgrund des starken Umsatzwachstums von 40,1% auf 32,6% im ersten Halbjahr 2022.

Das angepasste EBITDA stieg um € 8,5 Mio. auf € 14 Mio. und verdoppelte sich damit im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021. Im gleichen Zeitraum stieg die angepasste EBITDA-Marge von 11,4 % auf 15,0 %.

Die Abschreibungen erhöhten sich um € 1,4 Mio. und die Nettofinanzierungskosten erhöhten sich um € 0,4 Mio. hauptsächlich aufgrund der Akquisition von Nitecrest. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern stieg damit von € 1,9 Mio. um € 6,7 Mio. auf € 8,6 Mio. im ersten Halbjahr 2022.

1.2.2. Information Management

Tatsächlicher Geschäftsverlauf	01-06 2022	01-06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Umsatzerlöse	47.807.321	34.728.845	13.078.476	37,7%
Material- und Versandkosten	(29.662.058)	(21.458.556)	(8.203.502)	38,2%
Bruttogewinn I	18.145.263	13.270.289	4.874.974	36,7%
<i>Bruttomarge I</i>	38,0%	38,2%	-0,3%	
Produktionskosten	(8.877.178)	(7.322.383)	(1.554.795)	21,2%
Bruttogewinn II	9.268.084	5.947.905	3.320.179	55,8%
<i>Bruttomarge II</i>	19,4%	17,4%	2,0%	
Sonstige Erträge	803.715	667.244	136.471	20,5%
Vertriebsaufwand	(2.801.865)	(2.573.293)	(228.572)	8,9%
Verwaltungsaufwand	(2.708.820)	(2.499.379)	(209.441)	8,4%
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(188.031)	(238.877)	50.846	-21,3%
Sonstige Aufwendungen	(630.484)	(288.797)	(341.688)	118,3%
+ Abschreibungen und Wertminderungen	2.257.776	2.230.640	27.136	1,2%
angepasstes EBITDA	6.000.374	3.245.443	2.754.931	84,9%
<i>angepasste EBITDA Marge</i>	12,6%	9,3%	3,3%	
- Abschreibungen und Wertminderungen	(2.257.776)	(2.230.640)	(27.136)	1,2%
angepasstes EBIT	3.742.599	1.014.803	2.727.796	268,8%
Finanzerträge	4.564	131	4.433	3384,1%
Finanzierungsaufwendungen	(769.051)	(612.370)	(156.680)	25,6%
Finanzergebnis	(764.486)	(612.239)	(152.247)	24,9%
angepasster Gewinn (Verlust) vor Steuern	2.978.113	402.564	2.575.548	639,8%
Anpassungen	(9.157)	(106.130)	96.973	-91,4%
Gewinn (Verlust) vor Steuern	2.968.956	296.435	2.672.521	901,6%

Das Segment Information Management verzeichnete im ersten Halbjahr 2022 einen Umsatz von € 47,8 Mio., der im Vergleich zu 2021 um € 13,1 Mio. oder 37,7 % stieg. Der deutliche Umsatzanstieg ist vor allem auf die Produktion von Wahlmaterialien für die Wahlen in Kenia im August 2022, höhere Verkaufsmengen von und -preise für Digitaldruck- und Postdienstleistungen sowie von gedruckten Formularen und das anhaltende Wachstum bei digitalen Transformationslösungen auf dem griechischen und rumänischen Markt zurückzuführen.

Der Bruttogewinn I steigerte sich nahezu parallel zum Umsatz um € 4,9 Mio. oder 36,7 % und die Bruttomarge I verringerte sich nur leicht um 0,2 % von 38,2 % auf 38,0 %, da gestiegene Einkaufspreise für Produktionsmaterial durch Verkaufspreiserhöhungen kompensiert wurden.

Betriebliche Aufwendungen vor Abschreibungen und Wertminderungen	01-06 2022	01-06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Produktionskosten	(8.877.178)	(7.322.383)	(1.554.795)	21,2%
Vertriebsaufwand	(2.801.865)	(2.573.293)	(228.572)	8,9%
Verwaltungsaufwand	(2.708.820)	(2.499.379)	(209.441)	8,4%
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(188.031)	(238.877)	50.846	-21,3%
+ Abschreibungen und Wertminderungen	2.257.776	2.230.640	27.136	1,2%
Summe	(12.318.119)	(10.403.293)	(1.914.826)	18,4%
Betriebliche Aufwendungen in % vom Umsatz	25,8%	30,0%		

Die oben dargestellten betrieblichen Aufwendungen stiegen im ersten Halbjahr 2022 aufgrund der höheren Produktionsaktivität, kontinuierlicher Investitionen im Bereich digitaler Transformationslösungen sowie aufgrund höherer Energie- und Transportkosten um € 1,9 Mio. oder 18,4%. Im Verhältnis zum Umsatz sanken die betrieblichen Aufwendungen im ersten Halbjahr 2022 von 30,0% auf 25,8%.

Das angepasste EBITDA stieg aufgrund des gestiegenen Bruttogewinn I um € 2,8 Mio. oder 84,9 % und erreichte € 6,0 Mio im ersten Halbjahr 2022. Im gleichen Zeitraum stieg die angepasste EBITDA-Marge von 9,3 % auf 12,6 %. Ebenso stieg der angepasste Gewinn vor Steuern um € 2,6 Mio. von € 0,4 Mio. auf 3,0 Mio. € im ersten Halbjahr 2022.

1.3. Vermögens- und Finanzlage

Bilanz	30.06.2022	31.12.2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Langfristiges Vermögen	152.110.820	145.339.505	6.771.315	4,7%
Kurzfristiges Vermögen	115.890.137	81.045.570	34.844.566	43,0%
Summe Aktiva	268.000.957	226.385.076	41.615.881	18,4%
Eigenkapital	71.780.496	68.434.431	3.346.065	4,9%
Langfristige Verbindlichkeiten	104.811.633	95.792.787	9.018.846	9,4%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	91.408.828	62.157.858	29.250.970	47,1%
Summe Passiva	268.000.957	226.385.076	41.615.881	18,4%

Die Bilanzsumme erhöhte sich um € 41,6 Mio. von € 226,4 Mio. zum 31. Dezember 2021 auf € 268,0 Mio. zum 30. Juni 2022, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des kurzfristigen Vermögens und der kurzfristigen Schulden in Folge der unterjährig höheren Geschäftstätigkeit sowie auf die Unterzeichnung eines Mietvertrags für unser neues Personalisierungscenter in den USA und die Neubewertung langfristiger Verbindlichkeiten aus Put-Optionen zurückzuführen ist.

Infolge des deutlichen Anstiegs der Bilanzsumme sank die Eigenkapitalquote des Konzerns von 30,2 % auf 26,8 % zum 30. Juni 2022.

Working Capital	30.06.2022	31.12.2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Vorräte	35.468.577	23.187.892	12.280.685	53,0%
Vertragsvermögenswerte	14.419.560	8.692.836	5.726.724	65,9%
Steuerforderungen	414.241	387.421	26.820	6,9%
Lieferforderungen	41.457.449	29.266.953	12.190.496	41,7%
Sonstige Forderungen	7.617.513	8.026.225	(408.712)	-5,1%
	99.377.340	69.561.328	29.816.012	42,9%
Steuerverbindlichkeiten	(2.560.879)	(1.644.924)	(915.956)	55,7%
Lieferverbindlichkeiten	(39.388.453)	(24.279.428)	(15.109.026)	62,2%
Sonstige Verbindlichkeiten	(11.610.185)	(11.143.748)	(466.437)	4,2%
Vertragsverbindlichkeiten	(8.535.807)	(4.157.584)	(4.378.222)	105,3%
Passive Rechnungsabgrenzungen	(236.001)	(132.162)	(103.839)	78,6%
	(62.331.325)	(41.357.845)	(20.973.480)	50,7%
Working Capital	37.046.015	28.203.482	8.842.532	31,4%

Das Working Capital erhöhte sich zum 30. Juni 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021 um € 8,8 Mio. oder 31,4 % auf € 37,0 Mio., in erster Linie aufgrund der unterjährig höheren Geschäftstätigkeit und insbesondere aufgrund eines höheren Vorrats Vormaterialien, welcher infolge der pandemiebedingten Herausforderungen im Beschaffungs- und Logistikbereich notwendig wurde. Es wird erwartet, dass das Working Capital zum Jahresende 2022 wieder niedriger sein wird.

Geldflussrechnung	01-06 2022	01-06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	9.414.096	(439.851)	9.839.211	-2.240,3%
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	(8.273.802)	(5.171.789)	(3.102.012)	60,0%
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.259.189	1.682.635	2.576.553	153,1%
Netto-(Abnahme) Zunahme der Zahlungsmittel	5.399.483	(3.929.004)	9.328.487	-237,4%
Investitionen inkl. Leasing, exkl. M&A	(12.951.735)	(5.318.028)	(7.618.971)	143,3%

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit des Konzerns stieg um € 9,8 Mio. von € (0,4) Mio. im Jahr 2021 auf € 9,4 Mio. im ersten Halbjahr 2022. Dieser Anstieg hängt im Wesentlichen mit einer starken Geschäftsentwicklung im Jahr 2022 im Vergleich zu einer schwächeren Geschäftsentwicklung im ersten Halbjahr Jahr 2021 zusammen, welches noch stark von der Pandemie betroffen war.

Der Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeit belief sich auf einen Nettoabfluss von € 8,3 Mio. und betraf im Wesentlichen Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die Zugänge zu den materiellen und immateriellen Vermögenswerten einschließlich der geleasten Vermögenswerte erhöhten sich von € 5,3 Mio. auf € 13,0 Mio. im ersten Halbjahr 2022. Die Investitionen betreffen im Wesentlichen den Umzug und Ausbau unseres Personalisierungsstandortes in den USA, zusätzliche Produktions- und Personalisierungsmaschinen sowie die SAP/ERP-Implementierung und die Entwicklung von Software- und Chip-Betriebssystemen.

Der Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeit belief sich auf einen Nettomittelzufluss von € 4,3 Mio. gegenüber einem Nettomittelzufluss von € 1,6 Mio. im ersten Halbjahr 2021 resultiert im Wesentlichen aus der höheren Ausnutzung bestehender Kreditlinien zur Finanzierung des gestiegenen Working Capital-Bedarfs.

Nettoverschuldung	30.06.2022	31.12.2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Zahlungsmittel	(16.512.797)	(11.484.243)	(5.028.554)	43,8%
Finanzverbindlichkeiten	110.433.406	96.579.875	13.853.530	14,3%
Nettoverschuldung	93.920.609	85.095.633	8.824.976	10,4%

Die Nettoverschuldung stieg um € 8,8 Mio. von € 85,1 Mio. zum 31. Dezember 2021 auf € 93,9 Mio. zum 30. Juni 2022, was vor allem auf die Finanzierung eines höheren Working Capital Bedarfs, der hohen Investitionen sowie auf die Akquisition der verbleibenden nicht beherrschenden Anteile an den zum Information Management Segment gehörenden Tochterunternehmen NEXT DOCS ECM EXPERT S.R.L. und NEXT DOCS CONFIDENTIAL S.R.L. zurückzuführen ist. Zum Ende des Geschäftsjahres 2022 ist eine niedrigere Nettoverschuldung zu erwarten.

1.4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren	01 -06 2022	01 -06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Umsatzerlöse	137.144.570	81.168.294	55.976.275	69,0%
Bruttogewinn I	61.361.272	35.848.677	25.512.595	71,2%
Bruttomarge I	44,7%	44,2%	0,6%	n/a
Betriebliche Aufwendungen vor Abschreibungen und Wertminderungen	42.461.844	29.552.429	12.909.415	43,7%
Betriebliche Aufwendungen vor Abschreibungen und Wertminderungen in % vom Umsatz	31,0%	36,4%	-5,4%	n/a
angepasstes EBITDA	19.814.633	8.358.942	11.455.691	137,0%
angepasste EBITDA Marge	14,4%	10,3%	4,1%	n/a
angepasstes EBIT	13.043.637	3.041.697	10.001.940	328,8%
angepasste EBIT Marge	9,5%	3,7%	5,8%	n/a
angepasster Gewinn vor Steuern	11.181.324	1.814.052	9.367.272	516,4%
angepasster Gewinn vor Steuern Marge	8,2%	2,2%	5,9%	n/a
Eigenkapital / Bilanzsumme	26,8%	30,2%	-3,4%	n/a
Operativer Cashflow	9.414.096	(439.851)	9.839.211	n/a
Operativer Cashflow in % der Umsatzerlöse	6,9%	-0,5%	7,4%	

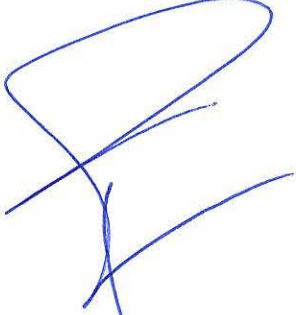
2. WESENTLICHE RISIKEN UND ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG

Im Verlauf des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2022 gab es keine wesentlichen Unterschiede in den Risikokategorien und auch für das zweite Halbjahr 2022 sehen wir keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Risikoexposition und die künftige Entwicklung im Vergleich zu den in Abschnitt 4 "ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG UND RISIKEN" des Konzernlageberichts des Konzernabschlusses 2021 ausführlich beschriebenen Risiken.

Wien, 7. Oktober 2022



Nikolaos Lykos
Vorstandsvorsitzender



Panagiotis Spyropoulos
Vorstand & Konzern-CEO

B) VERKÜRZTER ZWISCHENBERICHT NACH IFRS

Konzernbilanz

	Anhangangabe	30. Juni 2022	31. Dezember 2021
Aktiva			
Sachanlagen und Nutzungsrechte		89.245.893	82.955.114
Immaterielle Vermögenswerte und Firmenwert		59.543.813	60.650.884
Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen		305.536	260.000
Sonstige Forderungen		2.293.625	634.484
Sonstige langfristige Vermögenswerte		409.098	500.008
Aktive latente Steuern		312.855	339.015
Langfristiges Vermögen		152.110.820	145.339.505
Vorräte		35.468.577	23.187.892
Vertragsvermögenswerte		14.419.560	8.692.836
Steuerforderungen		414.241	387.421
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		41.457.449	29.266.953
Sonstige Forderungen		7.617.513	8.026.225
Zahlungsmittel		16.512.797	11.484.243
Kurzfristiges Vermögen		115.890.137	81.045.570
Summe Aktiva		268.000.957	226.385.076
Eigenkapital			
Grundkapital		14.638.053	14.638.053
Kapitalrücklage		6.999.933	6.999.933
Andere Rücklagen		6.978.886	6.449.833
Angesammelte Ergebnisse	4	30.304.781	27.305.791
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens		58.921.653	55.393.609
Nicht beherrschende Anteile	4	12.858.843	13.040.822
Eigenkapital		71.780.496	68.434.431
Verbindlichkeiten			
Finanzverbindlichkeiten	10	81.418.854	75.842.814
Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer		4.522.837	4.531.729
Sonstige Verbindlichkeiten		11.422.152	8.644.733
Passive latente Steuern		7.447.790	6.773.511
Langfristige Verbindlichkeiten		104.811.633	95.792.787
Steuerverbindlichkeiten		2.560.879	1.644.924
Finanzverbindlichkeiten	10	29.014.551	20.737.061
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		39.388.453	24.279.428
Sonstige Verbindlichkeiten		11.610.185	11.143.748
Vertragsverbindlichkeiten		8.535.807	4.157.584
Passive Rechnungsabgrenzungen		236.001	132.162
Rückstellungen		62.951	62.951
Kurzfristige Verbindlichkeiten		91.408.828	62.157.858
Verbindlichkeiten		196.220.461	157.950.645
Summe Passiva		268.000.957	226.385.076

Die folgenden Anhangangaben stellen einen integralen Bestandteil des verkürzten Zwischenberichtes dar.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	Anhang- angabe	01/01-30/06/2022	01/01-30/06/2021
Umsatzerlöse	6	137.144.570	81.168.294
Umsatzkosten		(102.975.716)	(64.339.030)
Bruttogewinn		34.168.854	16.829.264
Sonstige Erträge	7	1.297.882	1.577.095
Vertriebsaufwand	7	(9.953.096)	(6.926.156)
Verwaltungsaufwand	7	(10.131.279)	(6.572.076)
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	7	(2.973.046)	(2.743.750)
Sonstige Aufwendungen	7	(428.435)	(203.666)
Ergebnis von assoziierten Unternehmen		45.536	686.084
+ Abschreibungen und Wertminderungen		6.770.995	5.708.966
EBITDA		18.797.411	8.355.760
- Abschreibungen und Wertminderungen		(6.770.995)	(5.708.966)
EBIT		12.026.416	2.646.795
Finanzerträge	8	87.790	69.413
Finanzierungsaufwendungen	8	(5.263.568)	(1.513.998)
Finanzergebnis		(5.175.779)	(1.444.585)
Gewinn (Verlust) vor Steuern		6.850.637	1.202.209
Ertragsteuern		(1.799.312)	(497.474)
Gewinn (Verlust)		5.051.326	704.735
Zuordnung des Gewinn (Verlust):			
Eigentümer des Mutterunternehmens		4.462.003	531.431
Nicht beherrschende Anteile		589.323	173.304
Ergebnis je Aktie			
Unverwässert und verwässert	9	0,305	0,036

Die folgenden Anhangangaben stellen einen integralen Bestandteil des verkürzten Zwischenberichtes dar.

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

	01/01-30/06 2022	01/01-30/06 2021
Gewinn (Verlust)	5.051.326	704.735
Sonstiges Ergebnis		
Posten, die nie in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden		
Neubewertung von Sachanlagen	0	(14.735)
Steuereffekt	0	3.684
Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen	0	0
Steuereffekt	0	0
Effekt aus Änderung Steuersatz	16.691	0
	16.691	(11.052)
Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden		
Cash Flow Hedge	1.946.377	(215.847)
Steuereffekt	(452.378)	53.962
Währungsumrechnungsdifferenzen	(1.012.525)	(493.635)
	481.474	(655.520)
Sonstiges Ergebnis nach Steuern	498.165	(666.572)
Gesamtergebnis	5.549.491	38.163
Zuordnung des Gesamtergebnisses:		
Eigentümer des Mutterunternehmens	4.989.719	(43.397)
Nicht beherrschende Anteile	559.772	81.560

Die folgenden Anhangangaben stellen einen integralen Bestandteil des verkürzten Zwischenberichtes dar.

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

	1. Jänner bis 30. Juni 2022									
	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar									
	Grundkapital	Kapital-rücklage	Währungs-umrechnungs-rücklage	Neu-bewertungs-rücklage	IAS 19 Rücklage	Cash-flow Hedge Rücklage	Ange-sammelte Ergebnisse	Summe	Nicht beherr-schende Anteile	Eigenkapital
Stand zum 1. Jänner 2022	14.638.053	6.999.933	(5.845.620)	13.070.071	(600.409)	(174.210)	27.305.791	55.393.609	13.040.822	68.434.431
Gewinn (Verlust)	0	0	0	0	0	0	4.462.003	4.462.003	589.323	5.051.326
Sonstiges Ergebnis	0	0	(983.129)	38.585	(21.739)	1.493.999	0	527.716	(29.551)	498.165
Gesamtergebnis	0	0	(983.129)	38.585	(21.739)	(1.493.999)	4.462.003	4.989.719	559.772	5.549.491
Dividendenausschüttung	0	0	0	0	0	0	0	0	(415.679)	(415.679)
Anteilsbasierte Vergütung durch Eigenkapitalinstrumente	0	0	0	0	0	0	0	0	570.000	570.000
Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen ohne Kontrollverlust	0	0	1.337	0	0	0	(2.158.903)	(2.157.566)	(903.702)	(3.061.268)
Effekt Hyperinflation IAS 29	0	0	0	0	0	0	684.001	684.001	9.231	693.232
Sonstige Bewegungen	0	0	0	0	0	0	(11.889)	(11.889)	(1.600)	(10.289)
Stand zum 30. Juni 2022	14.638.053	6.999.933	(6.827.411)	13.108.656	(622.148)	(1.319.789)	30.304.781	58.921.653	12.858.843	71.780.496

	1. Jänner bis 30. Juni 2021									
	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar									
	Grundkapital	Kapital-rücklage	Währungs-umrechnungs-rücklage	Neu-bewertungs-rücklage	IAS 19 Rücklage	Cash-flow Hedge Rücklage	Ange-sammelte Ergebnisse	Summe	Nicht beherr-schende Anteile	Eigenkapital
Stand zum 1. Jänner 2021	14.638.053	6.999.933	(4.770.665)	13.403.471	(487.811)	0	18.928.480	48.711.461	11.981.141	60.692.602
Gewinn (Verlust)	0	0	0	0	0	0	531.431	531.431	173.304	704.735
Sonstiges Ergebnis	0	0	(401.891)	(11.052)	0	(161.885)	0	(574.828)	(91.744)	(666.572)
Gesamtergebnis	0	0	(401.891)	(11.052)	0	(161.885)	531.431	(43.397)	81.560	38.163
Dividendenausschüttung	0	0	0	0	0	0	0	0	(422.945)	(422.945)
Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen ohne Kontrollverlust	0	0	0	0	0	0	(900.986)	(900.986)	(357,944)	(1.258.930)
Sonstige Bewegungen	0	0	420	0	0	0	19.339	(19.642)	(20.288)	(530)
Stand zum 30. Juni 2021	14.638.053	6.999.933	(5.172.136)	13.392.419	(487.811)	(161.885)	18.578.264	47.786.837	11.261.524	59.048.361

Konzern-Geldflussrechnung

	Anhang- angabe	01/01-30/06 2022	01/01-30/06 2021
Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit			
Gewinn (Verlust) vor Steuern		6.850.637	1.202.209
Anpassungen:			
-Abschreibungen und Wertminderungen		6.770.995	5.708.966
-Finanzergebnis	8	5.175.779	1.444.585
-Netto-Ertrag aus dem Verkauf von Anlagevermögen		(23.657)	(35.139)
-Ergebnis von assoziierten Unternehmen		(45.536)	(1.221.494)
-Veränderung von Rückstellungen		0	(298.739)
-Sonstige unbare Transaktionen		1.184.820	138.946
		19.913.038	6.939.335
Veränderungen bei:			
-Vorräten		(12.280.685)	(3.463.524)
-Vertragsvermögenswerte		(5.726.724)	724.716
-Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen		(11.781.784)	(6.097.482)
-Vertragsverbindlichkeiten		4.378.222	1.062.611
-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten		15.479.302	841.753
-Gezahlte Ertragsteuern		(567.275)	(447.259)
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit		9.414.096	(439.851)
Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
Erhaltene Zinsen		31.432	45.309
Einzahlungen aus dem Verkauf von Sachanlagen		10.092	0
Auszahlungen für Unternehmenserwerbe, abzüglich erworbener liquider Mittel		0	(963.274)
Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten		(8.315.325)	(4.253.824)
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit		(8.273.802)	(5.171.789)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Gezahlte Zinsen		(1.791.918)	(1.193.141)
Auszahlung für Erwerb von Minderheitsanteilen		(3.061.268)	(1.254.718)
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten		15.969.241	9.086.098
Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten		(4.588.190)	(3.658.280)
Auszahlungen für Leasing-Verbindlichkeiten		(1.852.997)	(1.116.528)
Dividenden an nicht beherrschende Anteile		(415.679)	(180.795)
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		4.259.189	1.682.635
Netto-(Abnahme) Zunahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		5.399.483	(3.929.004)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum 1. Jänner		11.484.243	11.010.746
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		(370.929)	24.437
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum 31. Dezember		16.512.797	7.106.178

Die folgenden Anhangangaben stellen einen integralen Bestandteil des verkürzten Zwischenberichtes dar.

Verkürzter Anhang zum Zwischenbericht

Grundlagen der Erstellung

1. Berichtendes Unternehmen

AUSTRIACARD HOLDINGS AG (die 'Gesellschaft') hat ihren Sitz in Österreich, Lamezanstraße 4-8, 1232 Wien. AUSTRIACARD HOLDINGS AG wurde am 29. September 2010 gegründet und ist seit 12. März 2014 das oberste Mutterunternehmen des AUSTRIACARD HOLDINGS Konzerns. Der Konzernabschluss des Unternehmens umfasst das Unternehmen und seine Tochterunternehmen (zusammen als der „Konzern“ und einzeln als „Konzernunternehmen“ bezeichnet). Der Konzern ist international in den Bereichen "Digital Security" unter den Marken AUSTRIACARD und TAG SYSTEMS und "Information Management" unter der Marke INFORM tätig.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Zwischenbericht zum 30.06.2022 wurde vom Vorstand in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), Regelungen für Zwischenberichte (IAS 34) erstellt. Der verkürzte Konzernzwischenabschluss wurde von der KPMG Austria GmbH, Wien, einem Review unterzogen. Dieser Zwischenbericht wird in Euro, der funktionalen Währung der Gesellschaft, dargestellt.

Beträge und Prozentsätze in diesem Konzernabschluss wurden gerundet. Bei Addition der dargestellten Einzelwerte können deshalb geringe Rundungsdifferenzen zu den ausgewiesenen Summen auftreten.

Wesentliche Annahmen und Schätzungen, die für den Konzernabschluss 2021 vorgenommen wurden, sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vom 31.12.2021 werden konsistent angewandt. Ausgenommen sind neue bzw. geänderte IFRS, die ab dem 1.1.2022 verpflichtend anzuwenden sind sowie die erstmalige Anwendung von IAS 29. Der Zwischenbericht sollte daher zusammen mit dem Konzernabschluss zum 31.12.2021 gelesen werden.

Änderungen und Interpretationen von Standards, die vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und von der Europäischen Union übernommen wurden, sind verpflichtend für Perioden, die am oder nach dem 1.1.2022 beginnen, anzuwenden:

Standard		Anwendungs- Zeitpunkt*)	Wesentlicher Effekt auf den Konzernabschluss
	Verbesserung der IFRS 2018 - 2020	01/01/2022	Nein
IAS 16	Änderung an IAS 16: Erzielung von Erlösen, bevor sich ein Vermögenswert in seinem betriebsbereiten Zustand befindet	01/01/2022	Nein
IAS 37	Änderung an IAS 37: Belastende Verträge – Kosten für die Erfüllung eines Vertrags	01/01/2022	Nein
IFRS 3	Änderungen an IFRS 3: Verweis auf das Rahmenkonzept	01/01/2022	Nein

Die folgenden Änderungen und Interpretationen der IFRS wurden vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht, aber wurden noch nicht angewendet oder von der Europäischen Union noch nicht übernommen:

Standard		Anwendungs- Zeitpunkt*)	Wesentlicher Effekt auf den Konzernabschluss
IFRS 17	Versicherungsverträge	01/01/2023	Nein
IAS 1	Änderungen an IAS 1: Anpassung der Beurteilungskriterien für die Klassifizierung von Schulden als lang-/kurzfristig	01/01/2023	Nein
IAS 8	Änderungen an IAS 8: Definition rechnungslegungsbezogener Schätzungen	01/01/2023	Nein
IAS 1	Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2: Angabe der Rechnungslegungsmethoden	01/01/2023	Nein
IAS 12	Latente Steuern auf Leasingverhältnisse und Stilllegungsverpflichtungen - Änderung	01/01/2023	Nein
IFRS 17	Versicherungsverträge - Änderungen	01/01/2023	Nein

*) Anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem angegebenen Datum beginnen.

IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationländern

Der Standard ist anzuwenden, wenn die funktionale Währung eines Unternehmens die eines Landes mit ausgeprägter Hochinflation ist. Im vorliegenden Halbjahresbericht betrifft das ein Tochterunternehmen in der Türkei, da die kumulierte dreijährige Inflationsrate zur Einstufung der Türkei als Hyperinflationland im Sinne von IAS 29 geführt hat. IAS 29 schreibt eine Anpassung betroffener Abschlüsse durch Anwendung eines allgemeinen Preisindexes vor:

- Monetäre Posten der Bilanz werden nicht angepasst.
- Nicht monetäre Posten der Bilanz, die zu Anschaffungs- bzw. fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, werden vor der Umrechnung in die Konzernwährung anhand eines geeigneten Preisindizes zur Messung der Kaufkraft an die im Geschäftsjahr eingetretene Preisänderungen angepasst.
- Alle Posten der Gesamtergebnisrechnung sowie alle Bestandteile des Eigenkapitals werden ebenfalls anhand geeigneter Preisindizes angepasst.
- Gewinne oder Verluste aus der Nettoposition monetärer Posten werden im Finanzergebnis der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.
- Vorjahreszahlen wurden gemäß IAS 21.42 (b) nicht angepasst.

Der Abschluss des türkischen Tochterunternehmens – bisher basierend auf dem Konzept historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten erstellt – wurde zum 30.6.2022 erstmals gemäß den Kriterien des IAS 29 angepasst. Als geeigneter Preisindex wurde der vom türkischen Institut „Turkish Statistical Institute“, dem nationalen Institut für Statistik, veröffentlichte Verbraucherpreiseindex CPI 2003 herangezogen. Der Preisindex zum 30.6.2022 lag bei 977,90. Die Veränderung des Indexes im Geschäftsjahr 2022 kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Datum	Index CPI 2003	Monatliche Veränderung
31.12.2021	686,95	
31.01.2022	763,23	11,1%
28.02.2022	799,93	4,8%
31.03.2022	843,64	5,5%
30.04.2022	904,79	7,3%
31.05.2022	931,76	3,0%
30.06.2022	977,90	5,0%

3. Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden alle in- und ausländischen Unternehmen einbezogen, bei denen AUSTRIACARD unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt.

Am 31. März 2022 hat die Konzerntochter INFORM LYKOS Rumänien ihre Mehrheitsbeteiligung am Aktienkapital der bestehenden Tochtergesellschaften NEXT DOCS ECM EXPERT S.R.L. bzw. NEXT DOCS CONFIDENTIAL S.R.L. um 19,41 % bzw. 20 % erhöht. Damit hält der Konzern nun das gesamte Grundkapital dieser Unternehmen.

4. Änderungen der Darstellung

Im vorliegenden Abschluss wurden Zuweisungen von anteilbasierten Vergütungen und Effekten aus dem Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen rückwirkend per 31.12.2021 insofern korrigiert, als dass die Angesammelten Ergebnisse um € 561.373 vermindert und die Anteile nicht beherrschenden Anteile um denselben Betrag erhöht wurden.

Entwicklung im Geschäftsjahr

5. Geschäftssegmente

01/01 – 30/06/2022	Berichtspflichtige Segmente			Corporate	Eliminierungen	Summe
	Digital Security	Information Management	Summe			
Umsatzerlöse	90.342.826	46.801.744	137.144.570	0	0	137.144.570
Umsatzerlöse zwischen den Segmenten	2.585.290	1.005.577	3.590.867	0	(3.590.867)	0
Segmentumsatzerlöse	92.928.116	47.807.321	140.735.437	0	(3.590.867)	137.144.570
Material- & Versandkosten	(49.532.797)	(29.662.058)	(79.194.855)	0	3.411.557	(75.783.298)
Bruttogewinn I	43.395.319	18.145.263	61.540.582	0	(179.310)	61.361.272
Produktionskosten	(18.415.536)	(8.877.178)	(27.292.714)	0	100.296	(27.192.418)
Bruttogewinn II	24.979.783	9.268.084	34.247.867	0	(79.014)	34.168.854
Sonstige Erträge	1.030.213	803.715	1.834.098	0	(536.549)	1.297.715
Vertriebsaufwand	(7.302.515)	(2.801.865)	(10.104.379)	0	151.281	(9.953.096)
Verwaltungsaufwand	(6.235.843)	(2.708.820)	(8.944.663)	(198.285)	28.670	(9.114.279)
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(2.785.015)	(188.031)	(2.973.046)	0	0	(2.973.046)
Sonstige Aufwendungen	(232.522)	(630.484)	(863.006)	(317)	435.277	(428.046)
Ergebnis aus assoziierten Gesellschaften	45.536	0	45.536	0	0	45.536
+ Abschreibungen und Wertminderungen	4.474.319	2.257.776	6.732.094	38.510	391	6.770.995
angepasstes EBITDA	13.973.958	6.000.374	19.974.501	(160.092)	58	19.814.633
- Abschreibungen und Wertminderungen	(4.474.319)	(2.257.776)	(6.732.094)	(38.510)	(391)	(6.770.995)
angepasstes EBIT	9.499.639	3.742.599	13.242.407	(198.602)	(333)	13.043.638
Finanzerträge	26.883	4.564	31.447	582.722	(582.738)	31.432
Finanzierungsaufwendungen	(962.141)	(769.051)	(1.731.192)	(162.553)	0	(1.893.745)
Finanzergebnis	(935.258)	(764.486)	(1.699.744)	420.169	(582.738)	(1.862.313)
angepasster Gewinn (Verlust) vor Steuern	8.564.381	2.978.113	11.542.663	221.567	(583.071)	11.181.325
Anpassungen	(1.308.543)	(9.157)	(1.317.700)	(3.012,987)	0	(4.330.687)
Gewinn (Verlust) vor Steuern	7.255.838	2.968.956	10.224.963	(2.791.420)	(583.071)	6.850.638
Steueraufwand	(992.172)	(739.965)	(1.735.821)	(67.174)	0	(1.799.312)
Gewinn (Verlust)	6.263.665	2.228.991	8.489.142	(2.858.595)	(583,071)	5.051.326
Investitionen inkl. Leasing, inkl. M&A	9.925.601	3.026.133	12.951.734	0	0	12.951.734

01/01-30/06 2021	Berichtspflichtige Segmente			Corporate	Eliminierungen	Summe
	Digital Security	Information Management	Summe			
Umsatzerlöse	46.913.852	34.254.442	81.168.294	0	0	81.168.294
Umsatzerlöse zwischen den Segmenten	1.157.940	474.402	1.632.343	0	(1.632.343)	0
Segmentumsatzerlöse	48.071.792	34.728.845	82.800.637	0	(1.632.343)	81.168.294
Material- & Versandkosten	(25.213.447)	(21.458.556)	(46.672.003)	0	1.352.386	(45.319.617)
Bruttogewinn I	22.858.345	13.270.289	36.128.634	0	(279.957)	35.848.677
Produktionskosten	(11.830.472)	(7.322.383)	(19.152.855)	0	133.442	(19.019.413)
Bruttogewinn II	11.027.873	5.947.905	16.975.779	0	(146.515)	16.829.264
Sonstige Erträge	1.308.345	667.244	1.975.589	0	(398.989)	1.576.601
Vertriebsaufwand	(4.486.934)	(2.573.293)	(7.060.226)	0	134.071	(6.926.156)
Verwaltungsaufwand	(3.495.142)	(2.499.379)	(5.994.522)	(253.000)	67.167	(6.180.355)
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(2.485.908)	(238.877)	(2.724.785)	(127.436)	108.471	(2.743.750)
Sonstige Aufwendungen	(138.727)	(288.797)	(427.524)	(7.766)	235.299	(199.990)
Ergebnis aus assoziierten Gesellschaften	686.084	0	686.084	0	0	686.084
+ Abschreibungen und Wertminderungen	3.042.807	2.230.640	5.273.447	43.797	1	5.317.245
angepasstes EBITDA	5.458.399	3.245.443	8.703.842	(344.405)	(494)	8.358.942
- Abschreibungen und Wertminderungen	(3.042.807)	(2.230.640)	(5.273.447)	(43.797)	(1)	(5.317.245)
angepasstes EBIT	2.415.591	1.014.803	3.430.395	(388.202)	(495)	3.041.697
Finanzerträge	45.223	131	45.324	0	0	45.354
Finanzierungsaufwendungen	(606.124)	(612.370)	(1.218.494)	(54.505)	0	(1.272.999)
Finanzergebnis	(560.901)	(612.239)	(1.173.169)	(54.505)	0	(1.227.645)
angepasster Gewinn (Verlust) vor Steuern	1.854.691	402.535	2.257.225	(442.708)	(495)	1.814.052
Anpassungen	(502.564)	(106.130)	(608.694)	0	3.150	(611.843)
Gewinn (Verlust) vor Steuern	1.352.127	296.435	1.648.532	(442.708)	(3.645)	1.202.209
Steueraufwand	(888.694)	(182.466)	(1.071.159)	0	573.685	(497.474)
Gewinn (Verlust)	463.433	113.969	577.402	(442.708)	570.040	704.735
Investitionen inkl. Leasing, inkl. M&A	4.319.479	995.579	5.315.058	2.970	0	5.318.028

Anpassungen	01-06 2022	01-06 2021	D '22-'21	D '22-'21 %
Wechselkursgewinne	56.525	24.553	31.972	130,2%
Aktienbasierte Vergütung	(1.017.000)	0	(1.017.000)	n.a.
Wechselkursverluste	(292.769)	(229.235)	(63.535)	27,7%
Wertminderung von immateriellen & materiellen Vermögenswerten in Zusammenhang mit Restrukturierungen	(0)	(394.935)	394.935	-100,0%
Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	(3.077.443)	(12.227)	(3.065.216)	25.069,3%
Total	(4.330.687)	(611.843)	(3.718.844)	607,8%

Ausgewählte Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

6. Umsatzerlöse

A. Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

01/01 – 30/06 2022	Digital Security	Information Management	Eliminierungen	Summe
Umsatzerlöse pro Region				
Westeuropa und Skandinavien	50.611.510	489.090	(20.418)	51.080.183
Zentral und Osteuropa	18.754.909	43.384.055	(3.570.449)	58.568.514
Nordamerika	7.573.323	0	0	7.573.323
Asien, Afrika und Ozeanien	15.120.993	3.934.176	0	19.055.168
Zentral und Süd Amerika	867.382	0	0	867.382
	92.928.116	47.807.321	(3.590.867)	137.144.570
Art der Umsatzerlöse				
Verkauf von Produkten	64.264.323	19.671.799	306.419	84.242.541
Erbringung von Dienstleistungen	9.732.411	6.174.423	(146.215)	15.760.618
Lizenzgebühren	11.295	0	16.096	27.391
Verkauf von Handelswaren	10.892.112	5.368.927	(2.972.392)	13.288.647
Transportdienstleistungen	8.027.975	16.592.172	(794.776)	23.825.372
	92.928.116	47.807.321	(3.590.867)	137.144.570
Zeitpunkt der Erlösrealisierung				
Über einen Zeitraum übertragene Produkte und Dienstleistungen	82.036.004	42.438.394	(618.476)	123.855.923
Erfassung bei Übergang der Verfügungsmacht	10.892.112	5.368.927	(2.972.392)	13.288.647
	92.928.116	47.807.321	(3.590.867)	137.144.570

01/01 – 30/06 2021	Digital Security	Information Management	Eliminierungen	Summe
Umsatzerlöse pro Region				
Westeuropa und Skandinavien	24.510.661	440.423	(142.343)	24.808.741
Zentral und Osteuropa	11.813.488	34.133.740	(1.490.000)	44.457.229
Nordamerika	703.295	0	0	703.295
Asien, Afrika und Ozeanien	10.555.766	154.681	0	10.710.447
Zentral und Süd Amerika	488.582	0	0	488.582
	48.071.792	34.728.845	(1.632.343)	81.168.294
Art der Umsatzerlöse				
Verkauf von Produkten	36.228.171	11.527.474	213.241	47.968.886
Erbringung von Dienstleistungen	2.448.366	4.607.324	(255.288)	6.800.402
Lizenzgebühren	17.588	0	0	17.588
Verkauf von Handelswaren	6.666.066	4.641.265	(1.425.480)	9.881.850
Transportdienstleistungen	2.711.601	13.952.782	(164.815)	16.499.568
	48.071.792	34.728.845	(1.632.343)	81.168.294
Zeitpunkt der Erlösrealisierung				
Über einen Zeitraum übertragene Produkte und Dienstleistungen	41.405.727	30.087.580	(206.862)	71.286.445
Erfassung bei Übergang der Verfügungsmacht	6.666.066	4.641.265	(1.425.480)	9.881.850
	48.071.792	34.728.845	(1.632.343)	81.168.294

7. Erträge und Aufwendungen

A. Sonstige Erträge

	01/01 – 30/06 2022	01/01 – 30/06 2021
Zuschüsse der öffentlichen Hand	28.308	8.563
Erträge aus dem Verkauf von Anlagen	16.874	11.456
Mieterlöse Immobilien	40.043	37.886
Erhaltene Kommissionen	29	1.046
Auflösung von Rückstellungen	86.886	238.881
Aktivierte Entwicklungskosten	1.089.389	1.218.538
Übrige sonstige Erträge	36.354	60.725
Summe	1.297.882	1.577.095

B. Sonstige Aufwendungen

	01/01 – 30/06 2022	01/01 – 30/06 2021
Verluste aus dem Verkauf von Anlagen	6.782	23.683
Wertminderungsaufwand für Vertragsvermögenswerte	7.750	6.722
Wertminderungsaufwand für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.976	405
Wertminderungsaufwand für Vorräte	23.658	3.711
Grund- und sonstige Steuern	56.482	19.011
Weiterverrechnete Aufwendungen	3.828	29.972
Bankgebühren	76.331	58.549
Übrige sonstige Aufwendungen	172.628	61.615
Summe	428.435	203.666

C. Aufwendungen nach ihrer Art

Die folgende Tabelle zeigt die Umsatzkosten, den Vertriebsaufwand, den Verwaltungsaufwand sowie den Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art der Aufwendungen.

	01/01 – 30/06 2022	01/01 – 30/06 2021
Personalaufwand	27.555.749	19.347.801
Materialaufwand	54.802.569	30.729.625
Versandaufwand	20.980.729	14.589.993
Bezogene Leistungen	4.244.833	3.168.839
Provisionen	704.187	517.994
Betriebs- und Wartungskosten	4.800.430	2.880.374
Miete für Gebäude und Maschinen	411.376	186.143
Steuern und Abgaben	169.693	199.154
Transportaufwand	1.926.742	1.375.253
Druckfarben und andere Verbrauchsmaterialien	1.912.837	1.006.232
Abschreibungen und Wertminderungen	6.770.995	5.708.966
Sonstige Aufwendungen	1.752.996	870.639
Summe	126.033.137	80.581.012

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen in Höhe von € 1,0 Mio. € (2021: € 0) enthalten.

8. Finanzergebnis

	01/01 – 30/06 2022	01/01 – 30/06 2021
Zinserträge	31.432	45.309
Fremdwährungsgewinne	163.765	24.104
Finanzerträge	195.197	69.413
Zinsaufwendungen	(1.592.328)	(1.045.241)
Kommissionen für Garantieschreiben	(101.827)	(79.858)
Fremdwährungsverluste	0	(228.772)
Effekt Hyperinflation IAS 29	(399.787)	
Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert - Nettoveränderung des beizulegenden Zeitwertes	(3.077.443)	(12.227)
Sonstige Finanzierungsaufwendungen	(199.590)	(147.900)
Finanzierungsaufwendungen	(5.370.975)	(1.513.998)
Nettofinanzierungsaufwand	(5.175.779)	(1.444.585)

9. Ergebnis je Aktie**A. Unverwässertes und verwässertes Ergebnis**

	01/01 – 30/06 2022	01/01 – 30/06 2021
den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbarer Gewinn (Verlust)	0,305	0,036

B. Gewichtete durchschnittliche Anzahl Aktien

	01/01 – 30/06 2022	01/01 – 30/06 2021
Ausgegeben am 1. Jänner	14.638.053	14.638.053
Änderungen des Jahres	0	0
Gewichtete durchschnittliche Anzahl Aktien am 30. Juni	14.638.053	14.638.053

Ausgewählte Anhangangaben zu Konzernbilanz

10. Finanzverbindlichkeiten

	30.06.2022	31.12.2021
Langfristige Verbindlichkeiten		
Besicherte Bankverbindlichkeiten	40.944.684	37.576.761
Nicht besicherte Bankverbindlichkeiten	25.203.551	24.730.615
Anleihen	7.000.000	9.987.500
Leasingverbindlichkeiten	8.270.619	3.547.938
	81.418.854	75.842.814
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Besicherte Bankverbindlichkeiten	12.164.806	9.845.276
Nicht besicherte Bankverbindlichkeiten	5.668.730	4.151.671
Kontokorrentkredit	4.269.477	972.833
Anleihen	4.675.000	1.275.000
Leasingverbindlichkeiten	2.236.538	4.492.282
	29.014.551	20.737.061
Summe	110.433.406	96.579.875

Finanzinstrumente

11. Finanzinstrumente – beizulegende Zeitwerte und Risikomanagement

Zuordnung und beizulegende Zeitwerte

Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente betreffen eine Beteiligung an einem börsennotierten gemischten Fonds, bestehend aus einem Mix aus Wertpapieren und Beteiligungen sowie Put-Optionen, die für nicht beherrschende Anteile an einem Tochterunternehmen gewährt wurden. Die über das OCI zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente betreffen drei Zinsswaps zu Absicherungszwecken. Der beizulegende Zeitwert der Finanzinstrumente entspricht annähernd dem Buchwert und einem beizulegenden Zeitwert der Stufe 2, mit Ausnahme des beizulegenden Zeitwerts der in den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltenen Put-Optionen, der einem beizulegenden Zeitwert der Stufe 3 gemäß IFRS 13 entspricht.

Die Bewertung der Put-Optionen, welche als variable Kaufpreisverbindlichkeiten im Rahmen des Erwerbs von Nitecrest gewährt wurden, erfolgt im Sinne einer Schätzung des künftigen Ausübungspreises nach dem zugrunde liegenden Put-Optionskontrakt, der spezifische Anforderungen an den Zeitpunkt der Ausübung und die Bewertung der Put-Optionen enthält. Die Bewertung der Put-Optionen wird auf Basis des erwarteten EBITDA des DS-Segments im Jahr 2025 abzüglich der erwarteten Nettofinanzverschuldung des Segments berechnet. Die Bewertung erfolgte auf Basis des aktuell gültigen Geschäftsplans, bereinigt um Unsicherheiten und abgezinst auf den beizulegenden Zeitwert zum Periodenende. Die Neubewertung zum Periodenende führte zu einer Erhöhung des beizulegenden Zeitwerts der Put-Optionsverbindlichkeit, was zu einem Verlust in Höhe von € 3,0 Mio. (2021: € 0) führte, der im Finanzaufwand erfasst wurde. Basierend auf dem verwendeten Bewertungsmodell erhöht bzw. vermindert sich der Zeitwert der Put-Optionsverbindlichkeit im Falle einer Erhöhung bzw. Verminderung des erwarteten EBITDA des DS-Segments um rund € 0,9 Mio.

30. Juni 2022	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Nicht-Finanzinstrumente	Summe
Aktiva					
Lieferforderungen	41.457.449	0	0	0	41.457.449
Sonstige Forderungen	2.399.940	476.231	1.721.011	5.313.956	9.911.139
Liquide Mittel	16.512.797	0	0	0	16.512.797
Summe	60.370.186	476.231	1.721.011	5.313.956	67.881.385
Verbindlichkeiten					
Finanzverbindlichkeiten	110.433.406	0	0	0	110.433.406
Lieferverbindlichkeiten	39.388.453	0	0	0	39.388.453
Sonstige Verbindlichkeiten	4.574.984	11.408.044	0	7.049.309	23.032.337
Summe	154.396.843	11.408.044	0	7.049.309	172.854.196

31. Dezember 2021	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Nicht-Finanzinstrumente	Summe
Aktiva					
Lieferforderungen	29.266.953	0	0	0	29.266.953
Sonstige Forderungen	4.441.331	788.902	0	3.430.476	8.660.709
Liquide Mittel	11.484.243	0	0	0	11.484.243
Summe	45.192.528	788.902	0	3.430.476	49.411.905
Verbindlichkeiten					
Finanzverbindlichkeiten	96.579.875	0	0	0	96.579.875
Lieferverbindlichkeiten	24.279.428	0	0	0	24.279.428
Sonstige Verbindlichkeiten	4.657.390	8.395.044	235.581	6.500.466	19.788.481
Summe	125.516.693	8.395.044	235.581	6.500.466	140.647.784

Sonstige Angaben

12. Nahestehende Unternehmen und Personen

Nahestehende Unternehmen und Personen werden definiert als Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands sowie deren nahestehenden Unternehmen, Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen und Joint Ventures. Alle Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden zu fremdüblichen Konditionen abgeschlossen.

i. Transaktionen mit Mitgliedern des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft halten 95,93% der Stimmrechte am obersten Konzernunternehmen sowie Anteile in Höhe von 1,4% an Austria Card GmbH, Wien und 1,5% an Inform P. Lykos SA, Griechenland. Es gibt keine Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Kein Vorstandsmitglied oder den Mitgliedern des Vorstands nahestehende Personen haben Positionen in anderen Gesellschaften, die ihnen Beherrschung oder maßgeblichen Einfluss über diese Gesellschaft verschaffen, inne.

	01/01 – 30/06 2022	01/01 – 30/06 2021
Kurzfristige Bezüge	665.477	294.702
Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen	381.000	0
Aufwand für Bonusvergütungen	273.000	0

ii. Transaktionen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im ersten Halbjahr 2022 hat Ilias Karantzas, Vorsitzender des Aufsichtsrates, € 8.000 (2021: € 6.000) an den Konzern für Rechtsberatung verrechnet.

iii. Transaktionen mit assoziierten Unternehmen

In den Bilanzpositionen zum 30.06.2022 sind keine Lieferforderungen gegenüber assoziierten Unternehmen (2021: € 494.216) sowie keine Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung aus assoziierten Unternehmen (2020: € 1.889.025) enthalten, die wesentlichen assoziierten Unternehmen des Vorjahres werden mittlerweile vollkonsolidiert. In der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres sind Erträge in Höhe von € 45.536 (2021: € 6.543.226) gegenüber assoziierten Unternehmen ausgewiesen.

13. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Ende des Berichtszeitraums sind keine Ereignisse eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf den vorliegenden Abschluss haben.

Wien, 7. Oktober 2022



Nikolaos Lykos
Vorstandsvorsitzender



Panagiotis Spyropoulos
Vorstand & Konzern-CEO

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.